



NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

3. Sitzung des Gemeinderates Landsberied

vom 12. März 2025

Sitzungssaal der Gemeinde Landsberied

Vorsitz:

Erste Bürgermeisterin Andrea Schweitzer

Schriftführerin:

Andrea Schweitzer

Die Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Sie stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Der Gemeinderat Landsberied ist somit beschlussfähig.

Gremiumsmitglieder:

Johannes Bals

Michael Bals

Hubert Ficker

Bernhard Förg

Sebastian Förg

Christoph Hainz

Michael Hillmeier

Helmut Hoffmann

Claudia Kriebel

Johann Märkl

Florian Wolf

Bemerkung:

Entschuldigt sind

Caroline Müller

Öffentliche Sitzung:

TOP 1.	Aktuelle Viertelstunde
TOP 2.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.02.2025
TOP 3.	Bekanntgaben
TOP 4.	Vollzug des BayStrWG; Baugebiet Flurstraße Gemeinde Landsberied - Einziehung einer Teilfläche des nichtausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges „Laichfeld III“, Bestandsblatt 05/08, Flurstück 186 (Flurstücksbezeichnung lt. Stand vor Umlegung/Vermessung) der Gemarkung Landsberied - Widmung des Flurstücks 186/35 der Gemarkung Landsberied zur Ortsstraße Flurstraße (Verlängerung der bestehenden Ortsstraße Flurstraße)
TOP 5.	Querungshilfe an der St 2054 / Brucker Straße; Information zum Sachstand
TOP 6.	Fortschreibung des Regionalplanes München; Änderung Kapitel B IV 7 Energieerzeugung mit Neufassung Teilkapitel B IV 7.2 Windenergie Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 21.11.2024 Stellungnahme der Gemeinde Landsberied
TOP 7.	Wünsche und Anträge

Öffentliche Sitzung

TOP 1. Aktuelle Viertelstunde

Sachvortrag:

Keine Wortmeldungen.

TOP 2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.02.2025

Beschluss 1:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 12.02.2025.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 3. Bekanntgaben

Sachvortrag:

Postfiliale

Die Deutsche Post hat die Gemeinde schriftlich darauf hingewiesen, dass die Postfiliale in Landsberied, Hauptstr. 7 zum 01.03.2025 nicht mehr besteht, aber in Aussicht gestellt, dass geplant ist, wieder eine Filiale einzurichten.

**TOP 4. Vollzug des BayStrWG;
Baugebiet Flurstraße Gemeinde Landsberied
- Einziehung einer Teilfläche des nichtausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges „Laichfeld III“, Bestandsblatt 05/08, Flurstück 186 (Flurstücksbezeichnung lt. Stand vor Umlegung/Vermessung) der Gemarkung Landsberied
- Widmung des Flurstücks 186/35 der Gemarkung Landsberied zur Ortsstraße Flurstraße (Verlängerung der bestehenden Ortsstraße Flurstraße)**

Sachvortrag:

In der Gemeinderatssitzung am 31.07.2024 wurde beschlossen, eine Teilfläche des nichtausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges „Laichfeld III“, Flurstück 186 (lt. Stand vor Umlegung/Vermessung) der Gemarkung Landsberied zur Ortsstraße -Verlängerung der bestehenden Ortsstraße „Flurstraße“- umzustufen. Die Verwaltung wurde beauftragt, das Umstufungsverfahren durchzuführen.

Gem. Art. 7 Abs. 2 BayStrWG ist die Absicht der Umstufung der zuständigen Straßenaufsichtsbehörde anzuzeigen. Erhebt diese innerhalb zwei Monaten nach Anzeige keine Erinnerung, kann die zuständige Straßenbaubehörde die Umstufung vollziehen.

Mit Schreiben vom 26.09.2024 wurde dem LRA FFB die beabsichtigte Umstufung angezeigt. Das LRA teilt daraufhin mit Schreiben vom 09.10.2024 mit, dass gegen die beabsichtigte Umstufung seitens der Straßenaufsichtsbehörde Erinnerung gem. Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG erhoben wird.

Die Erinnerung wird wie folgt begründet:

Zum einen liegen hinsichtlich der im Zuge der Ausbaumaßnahme neu hinzu gekommenen Straßenfläche, die Voraussetzungen für eine Umstufung (wirksame Widmung) nicht vor, zum anderen würde sich die Umstufung auf eine gewidmete Verkehrsfläche erstrecken, die sich jetzt, nach der Ausbaumaßnahme (Verschwenkung der Straße), im Bereich von Wohngrundstücken befindet und dadurch jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat und somit einzuziehen ist.

Durch die Verschwenkung und Verbreiterung der Straßentrasse ist im Süden eine erhebliche - bislang nicht gewidmete Fläche- zur Straßentrasse hinzu gekommen, während auf der Nordseite die bislang als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmete Fläche sich jetzt größtenteils im Bereich von privaten Wohngrundstücken befindet und dadurch ersichtlich dem öffentlichen Verkehr entzogen wurde bzw. keinem öffentlichen Verkehrszweck mehr dient.

Die angedachte Umstufung kann sich rechtsfehlerfrei zunächst nur auf diejenige Straßenfläche beziehen, die bisher bereits als nicht ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet und eingestuft war, welche sich jedoch im Zuge des Ausbaus nun überwiegend im Bereich von künftigen privaten Wohngrundstücken befindet. Diese Fläche hat ihre Verkehrsbedeutung verloren. Eine Umstufung, die sich auf bislang nicht gewidmete Flächen bezieht (siehe neu hinzugekommene Straßenfläche infolge Verschwenkung und Verbreiterung), wäre rechtswidrig.

Das BayStrWG kennt -ebenso wenig wie eine stillschweigende Widmung- keine faktische Einziehung. Der öffentlich-rechtliche Status einer Straße kann grundsätzlich nur durch einen förmlichen Rechtsakt begründet und nur durch ein förmliches Verfahren beendet werden.

Da es sich hier bei der Ausbaumaßnahme nicht mehr um eine unwesentliche Änderung der alten Straßentrasse handelt (erhebliche Verbreiterung, Verlegung, Ergänzung), greift hier weder die Widmungsfiktion (Art. 6 Abs. 8 BayStrWG) noch die Einziehungsfiktion (Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Somit ist es erforderlich eine Teilfläche des öffentlichen Feld- und Waldweges „Laichfeld III, Bestandsblatt 05/08, Flurstück 186 (Flurstücksbezeichnung lt. Stand vor Umlegung/Vermessung) der Gemarkung Landsberied gem. Art. 8 Abs. 1 BayStrWG einzuziehen, da diese Fläche ihre Verkehrsbedeutung verloren hat, sowie die neu entstandene Wegeführung (Verschwenkung/Verbreiterung) Flurstück 186/35 der Gemarkung Landsberied neu zu widmen.

Beschluss 1:

1)

Der Gemeinderat Landsberied beschließt, eine Teilfläche des nichtausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges „Laichfeld III, Bestandsblatt 05/08, Flurstück 186 (Flurstücksbezeichnung lt. Stand vor Umlegung/Vermessung, siehe Lageplan vom 06.02.2025 grün schraffierte Fläche) der Gemarkung Landsberied gem. Art. 8 Abs.1 BayStrWG einzuziehen, da dieses Teilstück seine Verkehrsbedeutung verloren hat.

Das einzuziehende Teilstück beginnt an der bestehenden Ortsstraße „Flurstraße“ Flurstück 173/23 bzw. Flurstücksbezeichnung lt. aktuellen Stand nach Umlegung/Vermessung Flurstück 186/35 Teilfläche sowie Nähe Nordostecke des Flurstücks 172 der Gemarkung Landsberied und endet nach ca. 123 m am verbleibenden Feld- und Waldweg „Laichfeld III“, Flurstück 186 bzw. an der Nordostecke des Flurstücks 172/47 der Gemarkung Landsberied.

Der Gemeinderatsbeschluss vom 31.07.2024 (Beschluss 2) in dem die Umstufung einer Teilfläche des Feldweges beschlossen wurde, wird durch diesen Beschluss aufgehoben bzw. ersetzt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Absicht der Einziehung bekanntzumachen, sowie -sofern innerhalb der 3-Monatsfrist keine Einwände vorgetragen werden- das Einziehungsverfahren durchzuführen und die notwendigen Eintragungen in das Bestandsverzeichnis vorzunehmen.

2)

Der Gemeinderat Landsberied beschließt, eine Teilfläche der in der Umlegung neu entstandene Straßenfläche, Flurstück 186/35 der Gemarkung Landsberied nach Art. 6 i. V. m. Art. 46 Abs. 2 BayStrWG zur Ortsstraße mit der Bezeichnung „Flurstraße“ (Verlängerung der bestehenden Ortsstraße Flurstraße, welche aktuell Nähe Nordostecke des Flurstücks 172 endet) zu widmen.

Die neu zu widmende Fläche beginnt an der bestehenden Ortsstraße „Flurstraße“ Flurstück 173/23 bzw. laut aktuellen Stand nach Umlegung/Vermessung Flurstück 186/35 Teilfläche sowie Nähe Nordostecke des Flurstücks 172 der Gemarkung Landsberied und endet nach ca. 125 m am öffentlichen Feld- und Waldweg „Laichfeld III“, Flurstück 186 bzw. an der Nordostecke des Flurstücks 172/47 der Gemarkung Landsberied.

Für die Straße bestehen keine Widmungsbeschränkungen, Straßenbaulastträger ist die Gemeinde.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Widmung zu verfügen, bekanntzumachen und die notwendigen Eintragungen in das Bestandsverzeichnis vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 5. Querungshilfe an der St 2054 / Brucker Straße; Information zum Sachstand
--

Sachvortrag:

Bereits seit geraumer Zeit wird über die Möglichkeit gesprochen, eine Überquerungshilfe für Fahrradfahrer und Fußgänger im Bereich der St 2054 zu schaffen.

Von Seiten des Straßenbauamtes wurde eine Verkehrszählung durchgeführt, bei der keine hohen Radfahrzahlen festgestellt wurde. Von Seiten des Straßenbauamtes wurde uns mitgeteilt, dass im Bereich einer Querung bei Aich eine Untertunnelung aus folgenden Gründen nicht angedacht wird:

- Eine Untertunnelung hätte großen Flächenverbrauch mit erforderlichem Grunderwerb zur Folge
- Die soziale Sicherheit ist insbesondere nachts und in den Wintermonaten als kritisch zu bewerten
- Im Vergleich zu anderen sicheren Querungsmöglichkeiten ist eine Untertunnelung unwirtschaftlich.

Es wird vorgeschlagen zu versuchen eine bauliche Querungshilfe mit Mittelinsel anzudenken. Von Seiten des Straßenbauamtes ist vorstellbar sich an den Tiefbaukosten zu beteiligen. Die Planung, der Grunderwerb und die Beleuchtung der Insel müssten von Seiten der Kommune getragen werden.

Da sich die angedachte Querungshilfe auf Grundstücken der Stadt Fürstenfeldbruck (Gemarkung Aich) befindet, müsste die Stadt Fürstenfeldbruck die Maßnahme federführend begleiten.

Baulastträger wird bei Durchführung der Maßnahme wohl das staatliche Bauamt und die Stadt Fürstenfeldbruck sein.

Bei der Stadt FFB wurde nachgefragt, ob dort über den Bau einer Querungshilfe nachgedacht wird. Vom Sachgebiet 43 der Stadt FFB wurde mitgeteilt, dass die Maßnahme sicher kostenintensiv werden kann, da ja auch eine Beleuchtung zu realisieren ist. Grundsätzlich ist eine Beteiligung der Stadt wohl denkbar allerdings aufgrund der doch geringen Zahlen der durchgeführten Verkehrszählung eine Umsetzung der Maßnahme durch die Stadt Fürstenfeldbruck noch zu diskutieren ist.

Eine Beteiligung an den Kosten durch die Gemeinde Landsberied wird wohl haushaltstechnisch nicht leicht zu lösen sein, da die Maßnahme in einer fremden Gemarkung stattfindet.

Ob die angedachte Querungshilfe mit Mittelinsel die nötige Sicherheit bietet, ist zu diskutieren, sicher wäre eine Untertunnelung oder ein Kreisverkehr wie aus den Reihen des Gemeinderates vorgeschlagen die besseren Optionen.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag und der Stellungnahme des Straßenbauamtes zur möglichen Errichtung einer Querungshilfe für Radfahrer und Fußgänger am Knotenpunkt St 2054 / Aicher Straße.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Beschluss 2:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung bereits zu diesem Zeitpunkt zu prüfen, ob es haushaltsrechtlich grundsätzlich zulässig ist, sich an der Errichtung einer Querungshilfe im Gebiet einer anderen Kommune außerhalb des Gemeindegebietes zu beteiligen

Abstimmungsergebnis: 6 : 6

somit abgelehnt!

**TOP 6. Fortschreibung des Regionalplanes München;
Änderung Kapitel B IV 7 Energieerzeugung mit Neufassung Teilkapitel B IV 7.2
Windenergie
Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 21.11.2024
Stellungnahme der Gemeinde Landsberied**

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hat zuletzt in seiner Sitzung vom 15.05.2024 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalplanes über den Vorabentwurf des Steuerungskonzeptes Windenergie mit Planungsstand März 2024 beraten und hierzu umfangreiche Bedenken vorgetragen sowie diesem nicht zugestimmt.

Der Planungsausschuss des RPV München hat in seiner Sitzung vom 11.09.2024 die Stellungnahmen zum Vorabentwurf abgewogen und einem überarbeiteten Entwurf zugestimmt. Hierzu wird auf die Unterlagen der Internetseite des RPV (www.region-muenchen.com/aktuelles/sitzungen/2024) verwiesen.

Im Rahmen dessen wurden auch die Stellungnahmen der Gemeinde Jesenwang und Landsberied behandelt. Die Anregungen der Gemeinden zur Platzrunde des Flugplatzes Jesenwang wurden berücksichtigt. Die dargestellte Abstandsfläche deckt sich jedoch nicht vollständig mit den von der Gemeinde Jesenwang ermittelten (im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jesenwang), vorgegebenen Sicherheitsabstand zur Platzrunde. Der, aus Sicht der Gemeinde erforderliche Sicherheitsabstand von 400 bzw. 850 m + einem Rotor-Out-Abstand von 90 m (ergibt damit einen gesamten Abstand von 490 bzw. 940 m), sollte noch einmal überprüft werden.

Die Bedenken zur Umzingelung von Landsberied mit Windkraftanlagen und der Überdeckung von Vorranggebiet für die Wasserversorgung FFB_04 mit Vorranggebiet Windenergie wurden zur Kenntnis genommen und haben keine Änderung des Entwurfes veranlasst. Allerdings ist hier anzumerken, dass aufgrund der Berücksichtigung des Flugplatzes Jesenwang, das Vorranggebiet

Windenergie im Gemeindegebiet von Landsberied extrem verkleinert wurde. Gemäß der Abwägung des Regionalen Planungsverbandes wurde die Fläche im Gemeindegebiet Landsberied von 45,7 ha auf 3 ha reduziert. Das geplante Vorranggebiet WA 08 soll den aktuellen Unterlagen hingegen von insgesamt 189 auf 294 ha vergrößert werden. Der mit Abstand größte Flächenanteil hiervon liegt innerhalb des Gemeindegebietes von Jesenwang. Die vollständigen Abwägungen des Regionalen Planungsverbandes sind aus der Anlage ersichtlich.

Mittlerweile hat der Planungsausschuss in der Sitzung vom 03.12.2024 den Entwurf zur Änderung des Kapitels B IV 7 Energieerzeugung mit der Neufassung des Teilkapitels B IV 7.2 Windenergie im Regionalplan gebilligt und die Einleitung eines Beteiligungsverfahrens zur 26. Änderung des Regionalplanes beschlossen.

Mit E-Mail vom 18.12.2024 wurde der Gemeinde das anliegende Schreiben vom 16.12.2024 übermittelt. Demnach sind die Verfahrensunterlagen seit dem 07.01.2025 auf der Internetseite des RPV (www.region-muenchen.com/verfahren) einseh- bzw. abrufbar. In der Anlage sind die Landsberied betreffenden Kartenauszüge beigefügt. Bis zum Ende der Beteiligungsfrist am **31.03.2025** besteht die Gelegenheit zur Äußerung.

Beschluss 1:

Die Gemeinde Landsberied nimmt das aktuelle Verfahren (Planfassung vom 21.11.2024) zur Fortschreibung des Regionalplans München (RP 14); 26. Änderung; Änderung Kapitel B IV 7 Energieerzeugung mit Neufassung Teilkapitel B IV 7.2 Windenergie; Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 BayLplG i.V.m. § 9 ROG zur Kenntnis. Außerdem wird die Auswertungen zu den Bedenken der Gemeinde Landsberied aus der Sitzung des Planungsausschusses vom 11.09.2024 zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht der Gemeinde Landsberied kann dem Fortschreibungsentwurf des Regionalplanes München, 26. Änderung Windenergie (Stand: 21.11.2024) und den hier dargestellten, geplanten Vorranggebieten für Windkraft nicht zugestimmt werden.

Die Gemeinde hat folgende Bedenken, die zu berücksichtigen sind:

Die dargestellten Abstände gem. Vorgaben des Luftverkehrsgesetzes sowie der „Bekanntmachung der gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ bei der Planung von Windenergiestandorten, insbesondere hinsichtlich des Rotor-Out-Abstandes, sind erneut zu prüfen. Die Gemeinde hat Bedenken, dass der Rotor-Out-Abstand nicht entsprechend berücksichtigt wurde (siehe Sachvortrag).

Aufgrund des geplanten Vorranggebietes Windenergie WE 08, der zwischenzeitlich ins Verfahren gebrachten Bauanfragen zu Windenergieanlagen und Bauleitplanungen in den umliegenden Gemeinden Jesenwang, Fürstenfeldbruck (Aich), sowie weiteren bereits in der öffentlichen Diskussion befindlichen Anlagen in den Gemeinden Grafrath, Kottgeisering, Moorenweis und Geltendorf, wird befürchtet, dass die Gemeinde Landsberied durch Windenergieanlagen (WEA) umzingelt wird, wodurch eine bedrängende Wirkung auf den Ort Landsberied entsteht.

Außerdem wird von der Gemeinde befürchtet, dass ein Zu- und Abflug des Flugplatzes Jesenwang, aufgrund mehrerer WEA südlich und westlich der Platzrunde, vermehrt über die Gemeinde Landsberied erfolgt. Dadurch wird die Gemeinde Landsberied einer höheren Immissionsbelastung (Lärm) als bisher ausgesetzt.

Zudem wurden aus der Bevölkerung Bedenken an die Gemeinde herangetragen, dass beim Betrieb von Windrädern, Abrieb an den Rotorblättern entsteht. Aufgrund der zahlreichen WEA, die in Hauptwindrichtung dem Trinkwasserschutzgebiet von Landsberied vorgelagert sind, wird der Eintrag dieses Abriebs in das Wasserschutzgebiet und eine eventuelle Belastung des Schutzgutes

Trinkwasser befürchtet. Die entsprechenden Fachbehörden (Wasserwirtschaftsamt und Landesamt für Umwelt) sollten vom Regionalen Planungsverband diesbezüglich beteiligt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Planungsverband den Beschluss mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 7. Wünsche und Anträge

Sachvortrag:

Plakate Windenergie

Gemeinderat Michael Hillmeier fragt an, ob die bisher auf privaten Grundstücken aufgestellten Plakate bzgl. Windenergieanlagen künftig auf gemeindlichen Flächen stehen können, da die bisherigen Plätze für die landwirtschaftliche Nutzung benötigt werden. Frau erste Bürgermeisterin bat ihn, hier einen kurzen schriftlichen Antrag an den Gemeinderat für die nächste Sitzung zu stellen.

Einfacher Bebauungsplan

Gemeinderat Johannes Bals erkundigt sich, wann der Einfache B-Plan auf die Tagesordnung genommen wird, bzw. ob er im Bauausschuss vorberaten wird. Frau erste Bürgermeisterin wird sich deshalb nochmals in der VG erkundigen.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor.
Um 20:30 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Gemeinde Landsberied

Vorsitzende und Schriftführerin



Andrea Schweitzer
Erste Bürgermeisterin